

Autonome Provinz Südtirol  
Arbeitsmarktservice  
Verwaltungsamt Arbeitsmarkt  
Schlichtungskommission  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

PEC: [arbeit.lavoro@pec.prov.bz.it](mailto:arbeit.lavoro@pec.prov.bz.it)

## Antrag Ratifizierung Einigungsprotokoll

Der Inhaber/die Inhaberin oder der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte oder der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin der Firma \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ und Herr/Frau \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ bei dieser Firma beschäftigt, beantragen gemeinsam ein Einigungsprotokoll vor der Schlichtungskommission Bozen unterzeichnen zu können. Diesbezüglich erklären beide Parteien, dass bereits eine Einigung getroffen wurde, wie aus dem beiliegenden Abkommen zu entnehmen ist.

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass mit der Unterzeichnung des Abkommens vor der Schlichtungskommission auch auf gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehene Rechte, gemäß Artikel 2113 des BGB<sup>1</sup>, verzichtet werden kann und dass diese Verzichtserklärung nicht widerrufen werden kann.

Wir ersuchen den Termin vor der Schlichtungskommission an folgende Adresse zu übermitteln:

\_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin:

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### <sup>1</sup> Art. 2113 (Verzichte und Vergleiche)

Nicht gültig sind Verzichte und Vergleiche, die Rechte des Arbeitnehmers zum Gegenstand haben, die sich aus unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzes und der Kollektivverträge oder Kollektivvereinbarungen ergeben, welche die von Artikel 407 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsverhältnisse betreffen.

Die Anfechtung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder ab dem Tag des Verzichtes oder des Vergleichs, wenn diese nach dessen Beendigung erfolgt sind, zu erheben.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verzichte und Vergleiche können mit jedem beliebigen, auch außergerichtlichen Schriftstück des Arbeiters, das zur Mitteilung des diesbezüglichen Willens geeignet ist, angefochten werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf einem nach Maßgabe der Artikel 185, 410 und 411 der Zivilprozessordnung abgeschlossenen Vergleich.

**NB:** Der Termin für die Ratifizierung des Abkommens vor der Schlichtungskommission für Arbeitsstreitfälle wird erteilt, sobald der von den Parteien unterschriebene gemeinsame Antrag, der Entwurf des Abkommens und das Informationsblatt über die Privacybestimmungen dem Amt auf telematischem Weg übermittelt wurde. **Aus organisatorischen Gründen weisen wir die Vertragsparteien höflich daraufhin hin, den gemeinsamen Antrag und den Entwurf des Abkommens spätestens 3 Arbeitstage vor dem Schlichtungstermin dem Amt zuzusenden. Andernfalls wird der Antrag an dem nächstmöglichen Termin behandelt.**

**Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bei Verfahren, die beim Verwaltungsamt Arbeitsmarkt durchgeführt werden**

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, PEC: [generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it). Datenschutzbeauftragte (DSB) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it). Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form für die Bearbeitung des Schlichtungsantrages und des Einlassungsschriftsatzes laut Artikel 31 des Gesetzes vom 4. November 2010, Nr. 183, in geltender Fassung und laut Artikel 410 ff der ZPO, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Arbeitsmarktservice. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern, die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person im Fall eines Antrages nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 60 Tage verlängert werden, - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Dauer: die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen, Abgaben Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar vorbehaltlich Änderungen, für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Die Person erklärt ausdrücklich, dass sie Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen hat.

Gelesen, bestätigt und unterschrieben

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

\_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

\_\_\_\_\_